

beglaubigte Abschrift

Az.: 6 L 707/19



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

- Antragsgegner -

beigeladen:

wegen

Auskunft nach dem VIG,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht B. , die Richterin am Verwaltungsgericht D. und den Richter O.

am 4. Dezember 2019

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, der diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Eilantrag die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruches gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 20. August 2019, in dem einem Antrag des Beigeladenen auf Gewährung von Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stattgegeben wurde.

Die Antragstellerin produziert und vertreibt in ihrem Betrieb in R. T. . Zu ihrem Betrieb gehört auch die Gaststätte N. M. /K. , M. Str. 2. - 2. in O. R. . Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Antragsgegners führte in dem Gaststättenbetrieb am 7. März 2018 und am 14. Januar 2019 amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 882/2004 durch und fertigte hierüber Kontrollberichte an.

Mit einer E-Mail vom 1. Juli 2019 beantragte der Beigeladene beim Antragsgegner die Herausgabe folgender Informationen über die Antragstellerin:

1. *Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:*

Nudelcenter, T. R. GmbH, M. Str. 2. - 2. , O. R.

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2019 teilte der Antragsgegner dem Beigeladenen mit, dass sich der von ihm benannten Betriebsbezeichnung ein entsprechender Betrieb nicht eindeutig zuordnen lasse. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung gehe er daher davon aus, dass es sich bei dem von ihm angefragten Objekt um das dort vorhandene N. M. mit K. handle. Bei dem Beigeladenen wurde zudem angefragt, ob sich die Frage 2 auf den Inhalt der Kontrollberichte beziehe und ob ihm bekannt sei, dass seine persönlichen Angaben an das betreffende Lebensmittelunternehmen auf Nachfrage herausgegeben werden müssten. Beide Fragen bejahte der Beigeladene mit E-Mail vom 13. Juli 2019.

Mit Bescheid vom 20. August 2019 teilte der Antragsgegner dem Beigeladenen mit, dass seinem Antrag vom 1. Juli 2019 stattgegeben werde (Ziffer 1). Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolge durch schriftliche Auskunftserteilung nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Grundbescheides gegenüber dem Dritten (Ziffer 2).

Mit Schreiben vom selben Tag teilte der Antragsgegner der Antragstellerin unter Beifügung einer Kopie des an den Beigeladenen adressierten Bescheids vom 20. August 2019 mit, dass dem Antrag auf Informationsgewährung stattgegeben werde. Der Bescheid vom 8. Juli 2019 wurde der Antragstellerin am 27. August 2019 zugestellt.

Die Antragstellerin hat hiergegen am 4. September 2019 Widerspruch erhoben. Mit Schreiben vom 19. September 2019 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, dass das Auskunftersuchen nach dem Gang der Verwaltungsverfahren nur auf die Gaststätte "N. M." bezogen worden sei und entsprechend beantwortet worden sei.

Am 9. September 2019 hat die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Dresden um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung macht sie sinngemäß geltend, dass ihr Widerspruch aufschiebende Wirkung habe. Nach dem Grundbescheid folge der Informationsanspruch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG. Diese Norm werde jedoch in § 5 Abs. 4 VIG, der die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs regelt, nicht erwähnt. Im Übrigen sei nicht zu erkennen, gegen welche Vorschrift des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches respektive des Produktsicherheitsgesetzes durch den im Kontrollbericht festgestellten "Hygienemangel" verstoßen worden sein solle. Es mangle der Anfrage des Beigeladenen als auch bei der beabsichtigten Beantwortung durch den

Antragsgegner an dem erforderlichen Erzeugnisbezug, wie ihn der in § 1 Nr. 1 VIG definierte Anwendungsbereich voraussetze. Die Anfrage müsse sich gegenständlich auf Erzeugnisse und Verbraucherprodukte im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG beziehen und dürfe sich nicht auf die schlichte Erkundigung nach den Hygieneverhältnissen in einem Betrieb beschränken.

Das Vorbringen des Antragsgegners, wonach der Hinweis auf § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG lediglich der ergänzenden Information gedient habe, stehe der Statthaftigkeit des auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin lautenden Hauptantrags nicht entgegen. Für diese Frage sei maßgeblich, ob der Antragsgegner dem Informationsbegehren des Beigeladenen auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG oder des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG stattgegeben habe. Dies sei durch Auslegung zu ermitteln, wofür auch die Begründung des Bescheides heranzuziehen sei. In dieser seien beide Normen genannt, sodass aus Sicht eines objektiven Dritten nur beide Normen zusammen genommen den Anspruch zu stützen vermögen. Der Aufbau und die Formulierung des Bescheides erwecke den Eindruck, dass es sich bei beiden Normen nicht um selbstständige Anspruchsgrundlagen handle. Da somit der Antragsgegner den Grundbescheid auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG gestützt hat, entfalle die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht kraft Gesetzes auf Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz. 1 VIG, da hiernach nur in den Fällen, in denen ein Grundbescheid alleine auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gestützt werde, ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfalte. Statthafter Antrag sei also nicht der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, sondern - wie im Hauptantrag formuliert - der Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung in einer Konstellation des faktischen Vollzugs. Auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheides komme es somit nicht an, da der Sofortvollzug nicht angeordnet worden sei.

Im Übrigen sei der Grundbescheid des Antragsgegners aber auch rechtswidrig, da das Informationsbegehren des Beigeladenen sich weder aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG noch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG ergebe. Es lägen keine nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) - c) VIG genannten Rechtsvorschriften vor. Insbesondere fielen der Antragstellerin - anders als vom Antragsgegner vorgetragen - keine unzulässigen Abweichungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) VIG von den Anforderungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze zur Last. Der Antragsgegner stütze sich insofern auf Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Kap. I Nr. 1 und Kap. II Nr. 1 lit. b) VO (EG) 852/2004. In den von der Beanstandung betroffenen Räumen, dem Trockenlager und dem Getränkelager des Restaurationsbetriebes, würden ausschließlich

verpackte Lebensmittel gelagert. Die Verpackung bestehe aus entsprechenden Kartons, Dosen oder Glasbehältern. Bei entsprechendem Bedarf der Lebensmittel durch den Restaurationsbetrieb würden diese in der verschlossenen Verpackung aus den Lagern entfernt und im Restaurationsbetrieb die Verpackungen geöffnet und die Lebensmittel verarbeitet. Entsprechend dieser Funktion würden die beanstandeten Räume ausreichend instand gehalten. Neben präventiven Maßnahmen gehörten zum Instandhalten auch alle Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, die eine hygienische Belastung zur Folge haben könnten. Die Anforderung, die Betriebsstätte stets in Stand zu halten, müsse übliche Kontroll- und Reparaturzyklen berücksichtigen, soweit diese an der Funktionsfähigkeit der betreffenden Räumlichkeit ausgerichtet seien. Es sei maßgeblich, wie lange ein Schaden bei objektiver Beurteilung durch die Behörde mindestens bestehe. Hierzu habe die Behörde Feststellungen zu treffen, dies aber bei der Beanstandung am 14. Januar 2019 unterlassen. Ein Verstoß gegen die Anforderung des Anhang II Kap. I Nr. 1 VO (EG) 852/2004 sei vor diesem Hintergrund nicht feststellbar. Zudem seien die von dem Antragsgegner festgestellten Beanstandungen zwischenzeitlich ordnungsgemäß beseitigt worden.

Eine nicht zulässige Abweichung von den Anforderungen des Kap. II Nr. 1 lit. b) des Anhangs II der VO (EG) 852/2004 liege schon deshalb nicht vor, da die Anforderungen des Kap. II gemäß der ausdrücklichen Regelung des 2. Spiegelstrichs der Einleitung des Anhangs II und von Kap. II Nr. 1 gerade nicht für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen gelten würden, sondern nur für Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden, was vorliegend nicht der Fall sei.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG scheidet als Anspruchsgrundlage aus, da hierüber nur Informationen über allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Sachverhalte erfragbar seien, während konkrete Rechtsverstöße und die behördliche Reaktion hierauf allein unter § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG fielen.

Die Antragstellerin beantragt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes,

festzustellen, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen den Grundbescheid des Antragsgegners vom 20. August 2019 aufschiebende Wirkung hat

hilfsweise die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruches gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 20. August 2019 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass dem Widerspruch vom 4. September 2019 gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung zukomme. Vorliegend handele es sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin um einen Fall nach § 2 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 VIG. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) VIG ziele auf die insbesondere im Lebensmittelrecht verbreiteten europäischen Verordnungen nach Art. 288 AEUV ab, so unter anderem auch auf die VO (EG) 852/2004. Art. 3 der VO (EG) 852/2004 sehe als allgemeine Verpflichtung vor, dass die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Hygienevorschriften dieser Verordnung erfüllt seien. Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) 852/2004 sehe darüber hinaus vor, dass die Lebensmittelunternehmer, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig seien, u.a. die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II zu erfüllen hätten. Von diesen Anforderungen des Anhangs II sei durch die Antragstellerin, wie im Kontrollbericht vom 14. Januar 2019 festgestellt, durch einen Mangel im Trockenlager und Getränkelerager unzulässig abgewichen worden.

Die festgestellte Abweichung unterfalle Anhang II Kap. I Ziffer 1 VO (EG) 852/2004, wonach Betriebsstätten, in denen mit Lebensmittel umgegangen wird, sauber und stets instand gehalten sein müssten. Die Abweichung unterfalle weiterhin Anhang II Kap. II Ziffer 1 Buchst. b) VO (EG) 852/2004, wonach bezüglich der Wandflächen diese in einwandfreiem Zustand zu halten seien, leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein müssen. Sie müssten entsprechend wasserundurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest sein und aus nicht toxischem Material bestehen. Vorliegend sei daher eine Abweichung von unmittelbar geltenden Rechtsakten der EG festgestellt und eine entsprechende Maßnahme getroffen worden.

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2019 wurde der Auskunftsteller gemäß § 65 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum Verfahren beigelegt. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 20. August 2019 ist zulässig, aber unbegründet. Der von der Antragstellerin angegriffene Bescheid ist nach dem Empfängerhorizont erkennbar auf die Anspruchsgrundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gestützt. Dies gilt, obwohl der Antragsgegner neben dieser Norm auch die Anspruchsgrundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG erwähnt hat. Vor dem Hintergrund der parallelen Nennung beider Normen als grundsätzlich in Betracht kommende Grundlagen für eine Information kommt den weiteren Ausführungen des Antragsgegners entscheidende Bedeutung zu. Hier führt der Antragsgegner in den weiteren Gründen aus, dass "sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG richtet" und teilt vor diesem Hintergrund mit, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung habe. Zudem sind die getätigten Auskünfte tatsächlich solche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und keine Auskünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG. Der Auskunftsanspruch zu Überwachungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG regelt nämlich – in Abgrenzung zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG – nur Informationen über allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Sachverhalte, die unmittelbar auf den Schutz der Interessen der Verbraucher gerichtet sind, wie beispielsweise Auswertungen, Jahresberichte, Informationskampagnen oder Statistiken. Konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe sind hingegen unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zu subsumieren (VG Mainz, Beschl. v. 9. Oktober 2019 – 1 L 679/19.MZ –, juris, mit zahlreichen Nachweisen zum Meinungsstand).

Der Hilfsantrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen den Bescheid vom 20. August 2019 anzuordnen, ist zulässig.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nach § 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 2 Nr. 3, § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG statthaft, da der in der Hauptsache statthafte Widerspruch in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Vorliegend geht es um den Fall der festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c VIG.

Die Antragstellerin ist nach § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt. Adressat des angegriffenen Bescheids ist zwar nur der Beigeladene und nicht die Antragstellerin, jedoch kann die Antragstellerin auf der Grundlage ihres Antragsvorbringens die Verletzung einer

drittschützenden Norm geltend machen. § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG sieht nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auch den Schutz privater Belange vor. Hiernach entfällt der Anspruch auf Informationsgewährung, wenn die dort abschließend aufgezählten Belange berührt werden. Die Veröffentlichung von Informationen über (inzwischen beseitigte) Mängel im Betrieb der Antragstellerin kann möglicherweise auch zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) führen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. . März 2018 – 1 BvF 1/13 –, BVerfGE 148, 40-64).

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat der Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Soweit die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, hier i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG, entfällt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anordnen. Dabei ergeben sich für das Gericht in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO die nachfolgenden Entscheidungsmaßstäbe. Bestehen nach der im Aussetzungsverfahren anzustellenden summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des den Antragsteller beschwerenden Verwaltungsaktes und wird infolgedessen der dagegen erhobene Rechtsbehelf – hier der Widerspruch – voraussichtlich Erfolg haben, hat das Gericht die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Ist der angefochtene Verwaltungsakt jedoch offensichtlich rechtmäßig, so dass der erhobene Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, hat es grundsätzlich bei der vom Gesetzgeber generell angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit zu verbleiben. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, sind die sonstigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen und dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist stattzugeben, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs nicht überwiegt.

Die Auskunftserteilung an den Beigeladenen vor Eintritt der Bestandskraft des Bescheides vom 20. August 2019 würde zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen, da deren Folge – Bekanntwerden der Kontrollberichte vom 7. März 2018 und 14. Januar 2019 – nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfallen sollte. Regelungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können und die praktisch die Hauptsache vorwegnehmen, sind im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich nur zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig sind und wenn außerdem ein hoher Grad an

Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 80 Rn. 156). Dabei ist hier zu beachten, dass sich der Gesetzgeber durch die Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG, welche keine aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe anordnet, bewusst dafür entschieden hat, dem Auskunftsinteresse des Privaten sowie dem damit korrespondierenden öffentlichen Interesse an der Informationsfreiheit explizit grundsätzlich Vorrang einzuräumen (vgl. hierzu VG Weimar, Beschl. v. 23. Mai 2019 – 8 E 423/19 –, juris, unter Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12. November 2012 – OVG 12 S 54.12 –, juris). Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wurde vom Gesetzgeber – in Reaktion auf in der Öffentlichkeit diesbezüglich geäußerte Kritik – nachträglich ausdrücklich für die Einzelauskünfte vorgesehen, um Verzögerungen der Auskunftserteilung durch Rechtsbehelfe betroffener Unternehmen einzudämmen (so BT-Drs. 17/7374, S. 18). Der Gesetzgeber hielt – ohne dass dagegen Bedenken bestehen (vgl. Schoch, NVwZ 2012, 1497, 1500) – das Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information in Kenntnis der durch den Sofortvollzug entstehenden Folgen für betroffene Unternehmen ausdrücklich für "überragend" (ausführlich BT-Drs. 17/7374, S. 18). Ihm war ausweislich der Erwägungen in der zitierten Gesetzentwurfsbegründung bewusst, dass sich damit – wie in anderen Rechtsgebieten auch – der selbstredend zu gewährleistende (effektive) Rechtsschutz allein in gerichtlichen Eilverfahren "abspielen" soll, aber (ggf. mit der Prüfungstiefe eines Hauptsacheverfahrens) auch kann (BT-Drs. 17/7374, S. 19; VG Sigmaringen, Beschl. v. 8. Juli 2019 – 5 K 3162/19 – juris; VG München, Beschl. v. 8. Juli 2019 – M 32 SN 19.1346 –, juris).

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Maßstäbe ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 20. August 2019 abzulehnen, da sich der Bescheid als offensichtlich rechtmäßig darstellt und die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Auch für den Fall einer (reinen) Folgenabwägung vermag die Kammer keine Beeinträchtigung der grundrechtlich geschützten Belange der Antragstellerin zu erkennen, die eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs tragen könnte.

Die Rechtsgrundlage für den Auskunftsanspruch des Beigeladenen ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c VIG. Demnach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und

Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a bis c VIG genannten Abweichungen getroffen worden sind (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 VIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Die streitgegenständlichen Kontrollberichte, die der Antragsgegner dem Beigeladenen bekanntgeben will, sind Informationen in diesem Sinne. Es handelt sich dabei insbesondere um festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen in hygienerechtlichen Bestimmungen. Soweit das VG Ansbach im Beschluss vom 12. Juni 2019 meint, es bedürfe tatbestandlich für diese "Feststellung" über eine – primär auf der Basis naturwissenschaftlich-analytischer Erkenntnisse fußenden – Beanstandung hinausgehend zusätzlich einer hier fehlenden rechtlichen Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Notwendig ist die – hier vorliegende – Feststellung eines Verhaltens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a bis c VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt. Der Gesetzgeber hat sich zur hier aufgeworfenen Frage bereits hinreichend deutlich positioniert. In der Entwurfsbegründung zum Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 19.10.2011 (BT-Drs. 17/7374, S. 15; BVerwG, Urt. v. 29. August 2019 – 7 C 29.17 –, Pressemitteilung des BVerwG Nr. 60/2019 v. 30. August 2019; ausführlich zu den weiteren Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren die Vorinstanz BayVGh, Urt. v. 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, LRE 74, 122) heißt es hierzu:

"(...) Es besteht jedoch Uneinigkeit, ob bereits die Feststellung einer Abweichung eines Untersuchungsergebnisses von Rechtsvorschriften – häufig "Beanstandung" genannt – als primär auf der Basis naturwissenschaftlich – analytischer Erkenntnis beruhend in der Zuständigkeit der Untersuchungsämter liegt oder ob diese Feststellung maßgeblich einer zusätzlichen juristisch-wertenden Einordnung bedarf und durch die zuständige Überwachungsbehörde erfolgen muss (...). Zur Klarstellung wird der auskunftspflichtige Tatbestand nunmehr als eine – ohne dass vorwerfbares Verhalten vorliegen muss – von der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle festgestellte Abweichung von Rechtsvorschriften definiert. (...)"

Darin kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber – in Kenntnis des Meinungsstreits – eine tatsächliche Feststellung einer Abweichung für ausreichend erachtet und die zunächst aufgeworfene weitere Alternative einer zusätzlichen juristisch-wertenden Subsumtion in einem gesonderten Verwaltungsakt (oder gar dessen Bestandskraft) gerade nicht für erforderlich hält. Jedenfalls für die hier zugrunde liegende Sachverhaltskonstellation ist klar, dass eine hinreichende "Feststellung" einer relevanten Abweichung von Hygienevorschriften vorliegt; denn die bei den Kontrollen am 7. März 2018 und am 14. Januar 2019 vor Ort lediglich am 14. Januar 2019 erfolgte Beanstandung als solche ist von der Antragstellerin

zum Zeitpunkt der Feststellung nicht bestritten worden, sondern wurde im Gegenteil behoben, sodass es insoweit irgendwelcher weiterer Feststellungen oder Maßnahmen überhaupt nicht bedurft hat (vgl. VG Sigmaringen, Beschl. v. 8. Juli 2019 – 5 K 3162/19 –, juris Rn. 12 – 15 m.w.N.; a.A. VG Ansbach, Urt. v. 12. Juni 2019 – AN 14 K 19.00773 –, juris). Die Antragstellerin hat die getroffene und damit existente "Feststellung" als solche nicht in Zweifel gezogen; sie stellt lediglich erstmalig im vorliegenden Verfahren in Abrede, dass es sich dabei um eine Abweichung von den Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetzte gehandelt habe. Es ist allerdings anerkannt, dass der (weitgehend) voraussetzungslose Informationsanspruch des § 2 VIG es schon nicht erfordert, dass die informationspflichtige Stelle die inhaltliche Richtigkeit der begehrten Information überprüft hat (vgl. § 6 Abs. 3 VIG; BVerwG, Beschl. v. 15.06.2015 - 7 B 22.14 -, juris Rn. 9) oder dass die Abweichung erst festgestellt sei, wenn diesbezüglich ein bestandskräftiger Verwaltungsakt vorliege (Bay. VGH, Urt. v. 16. Februar 2017 - 20 BV 15.2208 -, juris Rn. 48 ff.; VG Sigmaringen, Beschl. v. 08. Juli 2019 - 5 K 3162/19 -, juris Rn. 15; VG Düsseldorf, Beschl. v. 07. Juni 2019 - 29 L 1226/19 -, juris Rn. 52 ff.; zu § 40 Abs. 1a LFGB ausdrücklich BVerfG, Beschl. v. 2. . März 2018 - 1 BVF 1/13 -, juris Rn. 42 ff.)

§ 2 Abs. 1 VIG gewähren vielmehr einen prinzipiell voraussetzungslosen Anspruch auf Gewährung der bei einer informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen. Die begrenzenden Regelungen in den nachfolgenden Bestimmungen enthalten hinsichtlich nicht personenbezogener Daten weder materielle Einschränkungen, die die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der Informationen betreffen, noch verfahrensrechtliche Vorgaben, die die Stelle zu einer Richtigkeitsprüfung verpflichten. Im Gegenteil betont § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG ausdrücklich, dass die informationspflichtige Stelle nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich - wie hier - nicht um personenbezogene Daten handelt. § 6 Abs. 4 VIG, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Richtigstellung zu erfolgen hat, wenn sich die zugänglich gemachten Informationen im Nachhinein als falsch herausstellen, relativiert diese Aussage nicht; aus der Vorschrift mag allenfalls der Schluss zu ziehen sein, dass von vornherein als evident falsch erkannte Informationen nicht oder nur unter Hinweis auf ihre Unrichtigkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Hiervon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

Die Gesetzesmaterialien und der in ihnen zum Ausdruck kommende Gesetzeszweck bestätigen dieses Auslegungsergebnis. Der Gesetzgeber hat sich bei seinem Regelungsvorhaben am Leitbild des mündigen Verbrauchers orientiert, der befähigt werden soll, seine Kaufentscheidungen eigenverantwortlich zu treffen (BT-Drs. 16/5404 S. 7).

Diesem Leitbild entspricht es, einem Anspruchsteller die bei der Behörde vorhandenen Informationen "ungefiltert" zugänglich zu machen. Der Anspruchsteller soll umfassend Einblick in den Informationsbestand der Verwaltung erhalten und so in den Stand versetzt werden, sich selbst ein Urteil über Eigenschaften und Verhalten von Produkten zu bilden. Eine Selektion der Daten nach Maßgabe behördlicher Richtigkeitskontrolle würde diesem Leitbild zuwiderlaufen. Mit dem Konzept einer "Aktenöffentlichkeit" hat sich der Gesetzgeber an den bereits vorhandenen Informationszugangsgesetzen - namentlich dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) und dem Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) - orientiert, die die Informationsgewährung gleichfalls nicht von einer vorgängigen Überprüfung der Richtigkeit abhängig machen (vgl. BT-Drs. 16/5404 S. 8).

Der Beigeladene ist hier als natürliche Person Berechtigter des Anspruchs auf Informationszugang nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG. Nach dieser Vorschrift hat "jeder" Anspruch auf freien Zugang zu den dort näher bezeichneten Informationen. Dieses "Jedermannsrecht" wird durch die Umschreibung des Anwendungsbereichs in § 1 VIG nicht eingeschränkt. Zwar ist dort festgelegt, dass "Verbraucherinnen und Verbraucher" freien Zugang zu den dort näher bezeichneten Informationen haben. Der Wortlaut dieser Vorschrift könnte damit auf eine Einschränkung hindeuten. Eine solche einschränkende Auslegung oder teleologische Reduktion widerspricht aber der Entstehungsgeschichte, der Systematik sowie dem Sinn und Zweck der §§ 1 und 2 VIG (vgl. hierzu ausführlich BayVGh, Urt. v. 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, juris Rn. 2. ff.).

Der Antrag des Beigeladenen entspricht auch – jedenfalls unter Einbeziehung der konkretisierenden Nachfrage des Antragsgegners – den Bestimmtheitsanforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG. Danach muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Hier hat der Beigeladene sein Auskunftsbegehren auf Informationen bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb der Antragstellerin sowie auf die in diesem Zusammenhang eventuell festgestellten Beanstandungen beschränkt und somit seinen Antrag themenbezogen eingegrenzt. Dies genügt dem Bestimmtheitserfordernis, zumal ein VIG-Antragsteller im Voraus nicht wissen kann, welche konkreten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle vorliegen (vgl. VG München, Beschl. v. 8. Juli 2019 – M 32 SN 19.1346 –, juris m.w.N.).

Es ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass der Auskunftsanspruch des Beigeladenen durch andere Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 4 VIG ausgeschlossen ist oder dass Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a oder c VIG bestehen.

Auch bei einer von den Erfolgsaussichten des eingelegten Widerspruchs unabhängigen Folgenabwägung kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass das Vollzugsinteresse des Antragsgegners das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegt.

Wie oben dargelegt, hat der Gesetzgeber mit § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG eine generelle Interessenabwägung getroffen, wonach dem öffentlichen Interesse am Vollzug entsprechender Entscheidungen ein höheres Gewicht zukommt als dem Interesse, von der beabsichtigten Veröffentlichung bis zur Entscheidung in der Hauptsache verschont zu werden. Dazu tritt das öffentliche Interesse des Verbrauchers an einer zügigen, transparenten und verbraucherfreundlichen Behördenentscheidung. Dementgegen kann als Interesse der Antragstellerin berücksichtigt werden, dass eine Übermittlung der beantragten Informationen an den Beigeladenen nicht rückgängig gemacht werden kann und die Gefahr einer Veröffentlichung im Internet mit der damit verbundenen weitreichenden Verbreitung der Information besteht. Im Rahmen dieser Abwägung sind von der Antragstellerin zu berücksichtigende ihr Interesse verstärkende Umstände nicht angeführt worden und für das Gericht in Anbetracht des aufgeführten Mangels auch nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Da der Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich mithin keinem Prozesskostenrisiko aus § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat, entspricht es der Billigkeit, dass er seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. Nr. 2. .2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wonach für sonstige Maßnahmen im Lebensmittelrecht der Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen, sonst – wie hier – der Auffangwert von 5.000,00 Euro anzusetzen ist. Von einer hälftigen Reduzierung des Streitwertes sieht die Kammer mit Blick auf die – wie dargelegt – mit der Entscheidung verbundene faktische Vorwegnahme der Hauptsache ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.

B.

D.

O.

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Dresden, den

Verwaltungsgericht Dresden

K.

Justizhauptsekretärin